



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

An den

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Magistrat der Stadt
Höchster Straße 2

64747 Breuberg

Höchst i. Odw., den 07.07.2017

**Betr.: Bebauungsplan „Südlich Bodenfeld“ in Breuberg-Rai-
Breitenbach**

hier: Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Dezember 2016.

- Die Planung entspricht nicht §1a(2) BauGB, da die Verdichtungsmöglichkeit im Bestand der Siedlungsfläche nicht untersucht wurde. Eine alternative Fläche wurde wegen befürchteter Immissionsprobleme nicht weiter verfolgt. Auf die Immissionsprobleme durch das zur Zeit nicht mehr betriebene Sägewerk südlich der Planänderungsfläche wird jedoch nicht eingegangen.
- Der Bereich des ehemaligen Sägewerks steht für die beabsichtigte Nutzung zur Verfügung. Eine Neuausweisung von Siedlungsflächen in der Talaue der Mümling ist entbehrlich.
- Das Plangebiet ist durch Hochwasser gefährdet (siehe Artenschutzprüfung zum B-Plan S. 9). Es wird auf die Verringerung des Retentionsraumes nicht eingegangen. Wir halten es nicht für verantwortungsvoll, dass die Stadt eine Behinderteneinrichtung in einem potentiell gefährdeten Bereich ansiedelt und zur Gefahr nur sagt: "Schützt euch selbst!"
- Wir halten Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 25 BauGB in Breuberg für inakzeptabel, solange die Stadt nicht unter Beweis stellt, dass sie die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen gedenkt.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Im Darmstädter Echo vom 21.02.2017 wird die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zitiert: **Stichproben hätten ergeben, dass von den 2200 Kompensationsmaßnahmen** (in Planungen der Kommunen der vergangenen 20 Jahre; erg. BUND) „**80 bis 90 Prozent nicht umgesetzt wurden**“. Die Stadt Breuberg ist in dieser Statistik enthalten.

- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung. Es fehlt eine Festsetzung zur gemeinschaftlichen Wärmeversorgung aller Gebäude durch eine KWK-Heisanlage.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse, Uhu und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Die Absicht der Stadt, einen angeblichen Ausgleichsüberschuss aus der Planung 'Ortsentlastungsstraße Hainstadt' für den vorliegenden Plan anzurechnen, ist nicht akzeptabel. Die Stadt hat im Plan für den Straßenneubau die naturschutzfachlichen Gegebenheiten in fachlich völlig abwegiger Weise willkürlich berechnet. Die Bedingungen des Biotopwert-Verfahrens wurden durch die Planer dort ignoriert. Es ist nicht hinnehmbar, wenn ein derart verfälschtes Verfahren erhalten soll, weitere Naturzerstörungen schönzurechnen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Zu den Festsetzungen des Planentwurfs

- Die Planung zieht die **Wegeparzelle 296** ein. Gleichzeitig wird das Plangebiet mit einer Zufahrt zur Wegeparzelle 293 versehen obwohl an dieser (südlichen) Wegseite ein Graben verläuft. Dies halten wir im Interesse der möglichst ungestörten Entwicklung des Wegseitenbereichs für nicht angemessen.
- Die Zulässigkeit einer Deponie für **Pferdemist** im Plangebiet widerspricht der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sowie den Nutzungsmöglichkeiten gemäß BauNVO. Außerdem dürfte die europäische Wasserrahmenrichtlinie dieser Nutzung im Wege stehen.
- **Stellplätze** Die eingezeichneten 9 Stellplätze dürften für eine Belegschaft der Einrichtung eventuell ausreichen. Für Besucher der 16 Bewohner sowie sonstigen Bedarf wird es schon knapp.
- **Ufergehölzsaum** Die Formulierung 'Maßnahmen sind zur Pflege und Sicherung von Abwassereinleitungen zulässig' ist ein Freibrief für jedweden Eingriff. Wenn die Stadt hier tatsächlich eine naturnahe Sukzession verwirklichen will, dann darf im Plan keinerlei Genehmigung zum Eingreifen formuliert sein. Notwendige Arbeiten müssen dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- **Fläche für Anpflanzungen** Die Realisierung der Festsetzung ist völlig zweifelhaft. Zudem programmiert die Pflanzliste Nachbarstreitigkeiten, da Bäume mit einer Wuchshöhe von 30m entlang der Grundstücksgrenzen angepflanzt werden sollen. Die Breite von 4m produziert zudem einen ständigen erhöhten Pflegeaufwand, da die meisten der genannten Sträucher bei freier Entwicklung Durchmesser von 5 bis 8m erreichen.
- **Artenschutz** Da alle Maßnahmen ohne Überwachung bzw. Kontrolle stattfinden, sind sie nach Odenwälder Erfahrungen überflüssig, da sie ohnehin nicht realisiert werden.
- **Hinweise und Empfehlungen** Wir schlagen die ersatzlose Streichung dieses Textes vor. Der Hinweis auf bestehende gesetzliche Regelungen ist entbehrlich und 'Soll-Hinweise' sind gut gemeinte Prosa.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Harald Hoppe

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.